

unabhängiger Staat ist nicht verpflichtet, irgendeinen Vertrag nur deshalb in Kraft zu belassen oder ihm beizutreten, weil dieser Vertrag zum Zeitpunkt der Staaten-nachfolge für das Territorium in Kraft stand, auf das sich die Staatennachfolge bezieht (Art. 16, »clean slate principle«, Grundsatz der weißen Weste). Wird ein solcher Staat aus zwei oder mehreren Territorien gebildet (frühere Beispiele vielleicht Malaysia, Ghana, Somalia), so kann es, sollen bestehende Verträge weitergelten, zu Unvereinbarkeiten infolge unterschiedlicher Vertragslagen kommen. Die Konferenz verabschiedete dazu bei etlichen Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen eine Resolution, in welcher sie den betroffenen Vertragsstaaten empfahl, »alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen«. Bei der Vereinigung von Staaten (etwa: Tanganjika/Sansibar 1964) soll der Grundsatz einer regionalen Kontinuität maßgeblich sein (Art. 31–33). Wird ein neuer Staat durch Aufspaltung oder Lostrennung eines Teils von einem bestehenden Staat gegründet (evtl. Bangladesch), so bleiben die für das gesamte Gebiet des Vorgängerstaats bzw. für das betreffende Teilgebiet geltenden Verträge grundsätzlich in Kraft (Art. 34). Der ILC-Entwurf hatte außerdem noch ausnahmsweise vorgesehen, ein sezedierter Staat sei einem neuen unabhängigen Staat gleichzubehandeln (Folge: Grundsatz der weißen Weste), wenn die Lostrennung unter Umständen erfolge, die im wesentlichen den gleichen Charakter trügen wie im Falle der Bildung eines neuen unabhängigen Staates. Sie hielt es für denkbar, beispielsweise die Trennung Pakistans von Indien dieserart zu qualifizieren. Die Konferenz strich diesen Absatz in einer kontroversen Abstimmung.

Von den »allgemeinen Bestimmungen« der Konvention seien hier drei besonders erwähnt. Nach Art. 11 berührt eine Staaten-nachfolge als solche noch nicht Grenzen, die durch Vertrag errichtet wurden, oder vertraglich begründete Rechte und Pflichten im Hinblick auf das für Grenzen geltende Recht (Gegenstimme Somalias, Enthaltungen Afghanistans, des Heiligen Stuhls, des Demokratischen Jemen, Libyens, Marokkos, der Philippinen, Swasilands, Venezuelas). Art. 12 über »andere Territorialfragen« (angenommen bei einer Enthaltung) sieht auch für die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Verwendung eines Territoriums, welche vertraglich zum Nutzen eines anderen Staates festgelegt werden (Hafenrechte, Transitrechte usw.), den Kontinuitätsgrundsatz vor. Die nachfolgende Einschränkung, die Bestimmung solle nicht für Vertragspflichten eines Gebietsvorgängers gelten, die die Errichtung ausländischer Militärstützpunkte auf dem fraglichen Gebiet vorsähen, geht auf Anträge Mexikos und Kubas zurück. Auch Art. 13, der die ständige Souveränität eines jeden Volkes und eines jeden Staates über seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen bekräftigt, ist gegenüber dem ILC-Entwurf neu (12 Enthaltungen).

Die Konvention liegt bis zum 28. Februar 1979 im österreichischen Außenministerium

zur Unterzeichnung auf, danach noch bis zum 31. August 1979 am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Sie wird 30 Tage nach Ratifikation oder Beitritt durch 15 Staaten in Kraft treten.

III. Nachgetragen sei, daß die Konferenz am 17. August 1978 eine Resolution über Namibia verabschiedete. Sie nahm darin auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1971 sowie einschlägige UN-Verlautbarungen Bezug, speziell diejenigen, in denen Walfischbai als integrierender Bestandteil Namibias bezeichnet wurde, und erklärte, Südafrika sei nicht der Vorgängerstaat des künftigen unabhängigen Staates Namibia; in diesem Falle solle die Konvention daher im Einklang mit den UN-Resolutionen zur Namibiafrage ausgelegt werden. Belgien, Irland, Italien, Japan, Portugal und die Schweiz übten Stimmhaltung; die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Niederlande, die Vereinigten Staaten und Großbritannien blieben der Abstimmung mit der Begründung fern, die Konferenz sei für solche Stellungnahmen nicht zuständig. NJP

#### **Völkerrechtskommission: Konventionentwurf über Meistbegünstigungsklausel (48)**

Auf ihrer jüngsten Genfer Tagung vom 8. Mai bis zum 28. Juli 1978 hat die Völkerrechtskommission (ILC) den Entwurf einer Konvention über die Meistbegünstigungsklausel verabschiedet. Die Vorarbeit hatte elf Jahre gedauert. Das neue Übereinkommen soll nicht einen Annex zur Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 darstellen, sondern ein eigenständiges Regelwerk über einen besonderen Aspekt des Völkervertragsrechts.

Der Entwurf umfaßt dreißig Artikel. Sie bieten kaum Überraschungen. Das größte Interesse beanspruchen zwei Sondervorschriften über nichtreziproke Vorzugsbehandlungen. Nach Art. 23 kann sich ein begünstigter Staat – ob Entwicklungsland oder nicht – nicht auf die Meistbegünstigungsklausel berufen, um in den Genuß der allgemeinen Vorzugsbehandlung zu kommen, die ein entwickelter Staat einem Entwicklungsland als Drittstaat im Rahmen eines allgemeinen Präferenzsystems gewährt hat. Solche dem GATT an sich zuwiderlaufende Präferenzsysteme sind beispielsweise von der EG (1971) und den Vereinigten Staaten (1976) eingerichtet worden (mit GATT-»waiver«). Dem waren jahrelange Auseinandersetzungen in der UNCTAD vorausgegangen. Schon UNCTAD I hatte in dem achten der von ihr 1964 verkündeten fünfzehn »Allgemeinen Grundsätzen« gefordert, die entwickelten Staaten sollten den Entwicklungsländern im internationalen Handel Zugeständnisse machen sowie ihnen alle Zugeständnisse zugute kommen lassen, die sie einander gewährten, und dafür keine Gegenleistung verlangen. Auf UNCTAD II war dann schließlich eine prinzipielle Einigung über die »Einrichtung eines gegenseitig annehmbaren Systems von allgemeinen einseitigen und nichtdiskriminierenden Präferenzen zum Vorteil der Entwicklungsländer« erzielt worden. Art. 23 des ILC-Entwurfs würde diese Ausnahme vom GATT-Prinzip der Reziprozität zwar nicht zur Regel erheben, da er nur an jeweils bestehende Präferenz-

systeme anknüpft, nicht aber deren Fortdauer postuliert; gleichwohl würde er die Tendenz zur »positiven Diskriminierung« der Entwicklungsländer konsolidieren. Entsprechendes gälte auch für Art. 24, wonach eine Meistbegünstigungsklausel einem entwickelten Staat keinen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung gibt, welche ein Entwicklungsland einem anderen Entwicklungsland gewährt.

Erwähnung verdient endlich auch die Schlußvorschrift des ILC-Entwurfs: »Die Aufstellung neuer Völkerrechtsregeln zugunsten der Entwicklungsländer bleibt von diesen Artikeln unberührt« (Art. 30). Auch hieran wird deutlich, daß die Kommission es zu vermeiden trachtete, die Tendenz zur unterschiedlichen Behandlung festzuschreiben, daß sie den Dingen also ihren Lauf lassen, sie mithin weder aufhalten noch beschleunigen wollte. NJP

#### **Verschiedenes**

##### **Salomonen: 150. Mitglied der UNO (49)**

Die zu Beginn der 33. Generalversammlung erreichte Mitgliederzahl von 150 zeigt an, daß die Vereinten Nationen ihrem Ziel der Universalität sehr nahe gekommen sind. Abgesehen von der Schweiz, die mittlerweile doch auf einen Beitritt (vgl. VN 6/1977 S.197) zusteuert, stehen außer einigen Klein- und Kleinststaaten lediglich die beiden Koreas außerhalb der Weltorganisation. Zugänge sind, läßt man die Möglichkeit der Neugründung von Staaten durch Sezession einmal außer acht, nur noch aus der Restmasse der Kolonialsysteme zu erwarten; von Namibia und Simbabwe – jeder für sich ein Sonderfall – abgesehen, handelt es sich hauptsächlich um kleinere Inselstaaten (vgl. die Tabelle »Staatwerdung der Kolonialgebiete seit 1946«, VN 1/1977 S.9f.). Auch das neueste Mitglied, dem die »Jubiläumszahl« eine gewisse Beachtung sicherte, ist dieser Kategorie zuzurechnen. Die *Salomonen*, 37. Mitglied des Commonwealth, wurden am 19. September 1978 durch Akklamation von der Generalversammlung in die Weltorganisation aufgenommen, nachdem der Sicherheitsrat am 17. August einstimmig den Aufnahmeantrag des jüngsten Staates der Welt befürwortet hatte.

Für Europa »entdeckt« wurde die Inselgruppe 1568 durch den Spanier Alvaro de Mendaña, der sie, von ihrem Reichtum überzeugt, »Inseln des Salomon« nannte. Die von ihm übermittelten kartographischen Informationen waren aber so dürftig, daß die Inseln weitere 199 Jahre von europäischem »Entdeckerdrang« unbehelligt blieben. Verstärkte Kontakte mit fremden Händlern und Walfängern fanden in der Zeit von 1820 bis 1870 statt; ein 1845 begonnener katholischer Missionsversuch scheiterte bald am Widerstand der Inselbewohner. In den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelte sich im Südpazifik ein Geschäft mit für die europäischen Zuckerplantagen in benachbarten Gebieten benötigten Arbeitskräften, das in historischer Rückschau und mit britischem Understatement der Delegierte des Vereinigten Königreiches im August 1978 vor dem Sicherheitsrat als bisweilen »nicht von

der Art, die die Internationale Arbeitsorganisation oder irgend jemand sonst billigen würde« bezeichnete. Als in den siebziger Jahren das »Arbeitskräftereservoir« auf den Neuen Hebriden austrocknete, wandten sich die eher Sklavenhändlern ähnlichen »Werber« den Salomonen zu. Obwohl im Zuge der Errichtung der britischen Kolonialherrschaft in diesem Raum die schlimmsten »Auswüchse« beseitigt wurden, ging die Rekrutierung für das australische Queensland bis 1904 und für Fidschi bis 1911 weiter. Insgesamt fast 19 000 Salomonen wurden Schätzungen zufolge nach Queensland gebracht, mehr als 10 000 nach Fidschi; viele sahen ihre Heimat nicht wieder.

1874 wurde Fidschi (das 1970 die Unabhängigkeit erlangen sollte) britische Kolonie, 1877 das Amt des »Hochkommissars für die Westpazifik-Inseln« geschaffen, 1893 das Protektorat über einen Teil der Inselgruppe der Salomonen errichtet und 1899, nach einer Abstimmung der territorialen Ansprüche mit dem Deutschen Reich, in seinen endgültigen Grenzen festgelegt. In der Kolonialzeit zerbrachen der Einfluß der christlichen Missionen und die Arbeit auf den in britischem und australischem Besitz befindlichen Kopra-Plantagen die traditionale Sozialordnung. Zu Beginn des Jahr-

hunderts ging die Einwohnerzahl der Inseln zurück, anscheinend nicht zuletzt auf Grund der von Europäern eingeschleppten Krankheiten. Im Zweiten Weltkrieg wurden die Salomonen Kriegsschauplatz; die Schlacht um Guadalcanal, die den japanischen Vormarsch im Südpazifik stoppte, fand in diesem Raum statt. Der Krieg zog die Inselbewohner in Mitleidenschaft, führte aber auch zur Entstehung der antikolonialen »Marching Rule«-Bewegung, die der Kolonialherrschaft in Gestalt von Verwaltung, Kirchen und Plantagenwirtschaft Widerstand leistete; die von der Kolonialmacht gewaltsam unterdrückte Bewegung war in den Jahren 1946 bis 1952 hauptsächlich auf der bevölkerungsreichsten und zugleich am wenigsten »verwestlichten« Insel Malaita stark.

Mit 28 560 Quadratkilometern und über 200 000 Einwohnern waren die Salomonen seit der Unabhängigkeit Fidschis das größte noch von Großbritannien verwaltete Gebiet im Pazifik. Zu Jahresbeginn 1976 wurde die interne Selbstregierung eingeführt. Gemäß dem »klassischen« britischen Modell der Entkolonisierung fand im September 1977 in London eine Verfassungskonferenz statt; der Tag der Unabhängigkeit war der 7. Juli 1978. Staatsoberhaupt ist die englische Königin; sie wird von einem

einheimischen Generalgouverneur vertreten. Premierminister ist Peter Kenilorea; das Amt des Generalgouverneurs hat Baddeley Devesi inne. Als Richtlinien seiner Politik hat Kenilorea »self-reliance« und »Kooperation innerhalb der Region« bezeichnet. Hauptstadt des Landes ist Honiara, auf der Insel Guadalcanal gelegen. Etwa 94 vH der Bevölkerung sind Melanesier, die unterschiedliche lokale Sprachen sprechen; überörtlich spielen Englisch, die Amtssprache, und Pidgin die Hauptrolle. Nur 5 vH der Salomonen hängen noch autochthonen Religionsformen an, die übrigen 95 vH gehören christlichen Kirchen, deren größte die anglikanische ist, an. Die Wirtschaft ist nach wie vor agrarisch geprägt; Hauptausfuhrsgüter sind Kopra, Hölzer und Fisch. Die Fischerei hat in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen. Der größte Teil des gewerbsmäßigen Fischfangs wird von einer japanischen Gesellschaft betrieben; auch die Plantagen sind größtenteils noch in ausländischem Besitz. Handelspartner der Salomonen sind vor allem Japan, das in den letzten Jahren mehr als die Hälfte der Exporte aufnahm, und Australien. Red

Beitrag 42: Prof. Dr. Helmut Bley, Hannover (HB); 43: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 47, 48: Norbert J. Prill, Bonn (NJ); 44, 45, 46: Dr. Rüdiger Wolf- rum, Bonn (Wo); 49: Redaktion (Red).

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Schlußdokument der 10. Sondergeneralversammlung (Abrüstung), Ost-Timor, Ausländische Arbeiter, Probleme des Alterns, Namibia, UN-Mitgliedschaft

#### Abrüstung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung. — Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978

Die Generalversammlung,

- beunruhigt über die Gefahr, die das Vorhandensein von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten für den Fortbestand der Menschheit darstellen, und eingedenk der Verwüstung, die alle Kriege anrichten,
- überzeugt, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, insbesondere im nuklearen Bereich, zur Abwendung der Gefahr eines Atomkriegs und zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker von entscheidender Bedeutung sind und damit die Verwirklichung der neuen Weltwirtschaftsordnung erleichtern,
- auf Grund ihres Beschlusses, die Grundlagen für eine internationale Abrüstungsstrategie zu schaffen, die durch koordinierte, beharrliche Bemühungen, bei denen die Vereinten Nationen eine wirksamere Rolle spielen sollten, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle anstrebt,
- > nimmt das folgende Schlußdokument dieser Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung an:

#### I. EINLEITUNG

1. Von jeher war eines der wichtigsten Anliegen der Menschheit die Verwirklichung des Ziels der Sicherheit, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens ist. Seit langem versuchen die Staaten, ihre Sicherheit durch den Besitz von Waffen zu gewährleisten. Zwar hing ihr Fortbestand in einzelnen Fällen tat-

sächlich von der Verfügbarkeit geeigneter Verteidigungsmittel ab. Aber das Anhäufen von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, stellt heute weit eher eine Gefahr als einen Schutz für die Zukunft der Menschheit dar. Deshalb ist es an der Zeit, diesen Zustand zu beenden, in den internationalen Beziehungen auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und Sicherheit durch Abrüstung anzustreben, das heißt, durch einen stufenweisen, aber wirksamen Prozeß, der mit der Senkung des gegenwärtigen Rüstungsniveaus beginnen müßte. Die Einstellung des Wettrüstens und die Verwirklichung echter Abrüstung sind Aufgaben von größter Bedeutung und Dringlichkeit. Es liegt im politischen und wirtschaftlichen Interesse aller Nationen und Völker der Erde sowie im Interesse der Gewährleistung echter Sicherheit und einer friedlichen Zukunft für alle, diese historische Herausforderung anzunehmen.

2. Wenn dem Wettrüsten nicht Einhalt geboten wird, wird es den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und selbst das Überleben der Menschheit in wachsendem Maße bedrohen. Es besteht die Gefahr, daß die Massierung nuklearer und konventioneller Waffen die Bemühungen blockiert, die Ziele auf dem Entwicklungssektor zu erreichen, und so zu einem Hindernis auf dem Weg zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung wird und die Lösung anderer lebenswichtiger Probleme der Menschheit behindert.

3. Eine dynamisch fortschreitende Entspannung in allen Bereichen der internationalen Politik überall in der Welt unter Beteiligung aller Länder würde günstige Voraussetzungen für die Bemühungen der Staaten um eine Beendigung des weltweiten Wettrüstens schaffen und damit die Gefahr eines Krieges verringern. Fortschritte in der Entspannung und Fortschritte in der Abrüstung ergänzen einander und tragen zur gegenseitigen Stärkung bei.

4. Die Abrüstungsdekade, die 1969 von den Vereinten Nationen feierlich verkündet wurde,

nähert sich ihrem Ende. Da das Wettrüsten jedoch nicht ab-, sondern zunimmt und die Bemühungen um seine Eindämmung weit hinter sich läßt, scheinen die zu jenem Zeitpunkt von der Generalversammlung festgelegten Ziele leider noch ebenso fern oder sogar noch ferner als damals. Zwar sind einige begrenzte Übereinkünfte erzielt worden, aber es gelingt der Menschheit immer noch nicht, »wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung« zu treffen. Dennoch ist die Verwirklichung solcher Maßnahmen dringend erforderlich. Auch wurde kein echter Fortschritt auf dem Weg zu einem Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erzielt. Ebenso wenig war es möglich, auch nur die bescheidenste Einsparung an den ungeheuren menschlichen und materiellen Hilfsmitteln vorzunehmen, die für den unproduktiven und sich ständig beschleunigenden Rüstungswettlauf vergeudet werden und die statt dessen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugeführt werden sollten, zumal dieser Wettlauf »sowohl für die Entwicklungsländer als auch für die entwickelten Länder eine starke Belastung darstellt«.

5. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich voll bewußt, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung nach Überzeugung ihrer Völker eine Frage von größter Bedeutung ist und daß Friede, Sicherheit und wirtschaftliche und soziale Entwicklung untrennbar sind; sie haben deshalb erkannt, daß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten weltweiten Charakter haben.

6. So entstand allmählich ein starker Meinungstrend, der zur Einberufung einer Konferenz führte, die als erste ausschließlich Abrüstungsfragen gewidmete Sondertagung der Generalversammlung in die Geschichte der Vereinten Nationen eingehen wird.